



Brüssel, den 9. Februar 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0385(COD)**

**6167/24
ADD 1**

**CODEC 294
EF 33
ECOFIN 124**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Entgegennahme von Zahlungen für die Weiterleitung von Aufträgen (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärung

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik hat sich fortwährend für die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion ausgesprochen und in dieser Hinsicht ihre Hoffnungen unter anderem auf die Überarbeitung der Vorschriften für die Märkte für Finanzinstrumente gesetzt. Diese Hoffnungen haben sich teilweise erfüllt. Beispielsweise wurde mit dem endgültigen Kompromisstext ein konsolidierter Datenticker eingeführt, der kleinere Handelsplätze schützt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Verbesserungen, die den übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer verringern, der nicht gerechtfertigt war. Diese Änderungen werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Andererseits ist unserer Ansicht nach in dem endgültigen Kompromisstext keine ausreichende Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Transparenz des Anleihemarkts gegeben, was zu einer Beschränkung des Handels und der Notierung von Unternehmensanleihen auf weniger liquiden Märkten führen könnte. Die Tschechische Republik hat in diesem Zusammenhang ihre ernststen Bedenken bekundet, die sich auf Daten zu ihrem Anleihemarkt stützen, und vor einer übermäßigen Regulierung gewarnt.

Diese Bedenken und Warnungen wurden jedoch nicht berücksichtigt. Die gesamte Struktur recht kurzer Aufschübe ist auf Ebene I festgelegt, was der ESMA nicht die nötige Flexibilität lässt, Aufschübe anzupassen, falls sich unsere Bedenken bewahrheiten. Dies könnte sich nicht nur negativ auf den tschechischen Anleihemarkt auswirken, sondern auch auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten mit ähnlicher Liquidität.

Darüber hinaus wird dieser Kompromiss aufgrund des Verbots von PFOF in erster Linie die Zugänglichkeit des Aktienhandels für EU-Kunden erheblich einschränken. Zudem wird das Verbot in seiner derzeitigen Form bewirken, dass es systematischen Internalisierern oder anderen EU- oder Nicht-EU-Liquiditätsgebern untersagt ist, Kleinanlegern und einigen professionellen Anlegern Nachlässe anzubieten.

Somit hat die Bestimmung, die aufgenommen wurde, um eine umstrittene Praxis zu beschränken, lediglich zu einer Beschränkung der Ausführung von Aufträgen auf EU- oder Nicht-EU-Handelsplätzen geführt, ungeachtet der Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung und der von Kleinanlegern oder einigen professionellen Anlegern zu tragenden Kosten.

Schließlich hätte die Tschechische Republik angesichts der zahlreichen Herausforderungen, die diesem Kompromiss vorausgingen, aus verfahrenstechnischer Sicht begrüßt, wenn im Rat weitere Beratungen über bestimmte Fragen geführt und die möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Lösungen insgesamt bewertet worden wären.

Wir erkennen an, dass eine Reihe positiver Änderungen an dem Vorschlag vorgenommen wurden, und haben daher unter Berücksichtigung des Gesamtbilds beschlossen, das Dossier zu unterstützen.